

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

26. Februar 2009

Inhalt:

Bekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament
Vollzug des Tierseuchengesetzes
Öffentliche Hageschauen für das Jagdjahr 2008/2009

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing
Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Anlage 6 A (zu § 19 Abs. 3 EuWO)

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **7. Juni 2009** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **17. Mai 2009** bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprechen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem

Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Landsberg am Lech, 20.02.2009

Graf, Kreiswahlleiter

Az. 565 - 31

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Rindern, Schafen und / oder Ziegen haben bis **spätestens 19.06.2009** alle über drei Monate alten Tiere

nach folgender Maßgabe durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen

- a. Rinder und, Ziegen, die 2008 nicht grundimmunisiert wurden, sind durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen (entsprechend den Herstellerangaben) zu grundimmunisieren.
 - b. Schafe, die 2008 nicht grundimmunisiert wurden, sind durch eine einmalige Impfung zu grundimmunisieren.
 - c. Wiederholungsimpfungen (einmalige Impfung) sind bei Rindern, Schafen und Ziegen nach maximal einem Jahr seit der Grundimmunisierung durchzuführen.
2. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
- Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden
 - Besamungs- oder Deckbullen und solche, die eventuell dafür bestimmt sind.
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
 - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist. Wird eine solche Gefahr angenommen ist das Veterinäramt des Landkreises Landsberg unter Angabe der Gründe schriftlich zu verständigen
 - Tiere, bei denen blutserologisch durch eine entsprechende Laboruntersuchung Antikörper gegen BTV-8 nachgewiesen wurden (natürliche Immunität); der Nachweis muss vor Beginn der Impfkampagne erfolgt sein und zum Zeitpunkt der Impfung durch den Tierhalter in schriftlicher Form nachgewiesen werden können.
3. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich und innerhalb der angegebenen Frist zu impfen.
4. Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 181 XXX XXXX), müssen diese bei der zuständigen Außenstelle in Landsberg, Karwendelstr.10 (Tel. 08191 / 9175-0) beantragen und diese dem Veterinäramt (Tel. 08191 / 129-182 oder 187) umgehend mitteilen.
5. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Mastrinder in reiner Stallmast sind vorläufig von der Impfpflicht ausgenommen.
- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.
- Die Allgemeinverfügungen aus dem Jahr 2008 werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 104

Landsberg am Lech, 18.02.2009

Mühlbauer, RR'in

Az. 753 - 31

Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschauen für das Jagdjahr 2008/2009

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2008/2009 erlassen wir folgende

Allgemeinverfügung:

Im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten ordnet das Landratsamt Landsberg am Lech die Durchführung der nachstehend aufgeführten

öffentlichen Hegeschauen

an. Im Rahmen der einzelnen Veranstaltungen ist der Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2008/2009 innerhalb des jeweiligen räumlichen Wirkungsbereiches der verschiedenen Hegegemeinschaften erlegten oder verwendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen. Die einzelnen Revierinhaber haben ihre Streckenliste zur Einsichtnahme mitzubringen. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen obliegt der Kreisgruppe Landsberg am Lech im Landesjagdverband Bayern e.V.

Hegeschau der Hegegemeinschaft 082 - Süd

Donnerstag, 12. März 2009 - 19.30 Uhr - Gasthaus Mitschke, Reichling

(Gemeinschaftsjagdreviere Apfeldorf I, Apfeldorf II, Hagenheim, Hofstetten, Issing I, Issing II, Lengenfeld, Ludenhausen, Mundraching, Pflugdorf, Pürgen, Reichling, Rott I, Rott II, Stadl, Stoffen, Thaining I, Thaining II, Ummendorf; Eigenjagdreviere Hofstetter Frauenwald, Hubherrnwald, Pössinger Wald, Schlegelwald, Memming; Gimmenhauser Buch, Oberbuch, Tannwald)

Hegeschau der Hegegemeinschaft 083 - Fuchstal

Freitag, 13. März 2009 - 19.30 Uhr - Gasthaus „Blätz“, Asch

(Gemeinschaftsjagdreviere Asch I, Asch II, Denklingen I, Denklingen II, Denklingen III, Dienhausen, Ellighofen, Epfach, Erpfting I, Erpfting II, Kinsau, Landsberg – West, Leeder I, Leeder II, Oberdießen, Seestall, Unterdießen;

Eigenjagdreviere BW – Landsberg, Oberer Stadtwald, Hartmahd, Forchet, Mittelstetten, Eichelberg/Sachsenrieder-/Denklinger Forst, Kingholz)

Hegeschau der Hegegemeinschaft 079 - Paartal

Dienstag, 17. März 2009 -19.30 Uhr - Kloostergaststätte Emminger Hof, St. Ottilien

(Gemeinschaftsjagdreviere Eching a. A., Egling a.d. Paar - Nord, Egling a.d. Paar – Süd, Eresing, Geltendorf, Geretshausen, Greifenberg, Hausen b. Geltendorf, Heinrichshofen, Kaltenberg, Petzenhausen, Schwabhausen, Walleshausen;

Eigenjagdreviere Machelberg, St. Ottilien, von Wiedersperg, Edling, Buchet, Eichet, Weingarten)

Hegeschau der Hegegemeinschaft 078 - Lechfeld

Donnerstag, 19. März 2009 - 19.30 Uhr - Gasthaus Müller, Kolonie Hurlach

(Gemeinschaftsjagdreviere Beuerbach, Epfenhausen, Holzhausen b. Buchloe, Hurlach, Kaufering - Nord, Kaufering - Süd, Oberigling, Obermeitingen, Pestenacker, Prittriching, Scheuring, Unterigling, Weil, Winkl;

Eigenjagdreviere BW - Lechfeld, BW Igling, Iglinger Frauenwald, Lichtenberg, Obere Scheuringer Au, Schorn, von Maldeghem, Westerholz, Scheuringer Au)

Hegeschau der Hegegemeinschaft 080 - Windach

Montag, 23. März 2009 - 19.30 Uhr - Gasthaus Staudenwirt, Finning

(Gemeinschaftsjagdreviere Hechenwang, Landsberg – Ost, Landsberg – Reisch, Oberbergen, Oberfinning, Penzing, Ramsach, Schöffelding, Schwifting, Unterfinning, Untermühlhausen, Windach;

Eigenjagdreviere BW - Penzing, Ledermaierin-Spergersleite, Schnebling, Lindenmüller; Finninger Wald, Schwiftinger Wald, Ochsenweide)

Hegeschau der Hegegemeinschaft 081 - Ammersee

Freitag, 27. März 2009 - 19.30 Uhr - Gasthaus Kramerhof, Riederau

(Gemeinschaftsjagdreviere Dettenhofen, Dettenschwang, Dießen a. A. I, Dießen a. A. II, Entraching, Holzhausen - Rieden a. A. , Obermühlhausen, Rieden a. A., Schondorf a. A., Utting a. A. - Nord, Utting a. A. - Süd;

Eigenjagdreviere Oberhausen, Ummenhausen, Unterhausen, Forst, Oberforst, Romenthal)

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Sitzung der Vorstandschaft der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. am 22.01.2009 wurden die vorgesehenen Termine der öffentlichen Hegeschauen für das Jagdjahr 2008/2009 besprochen. Die Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. erklärte sich dabei damit einverstanden, dass die Veranstaltungen grundsätzlich hegegemeinschaftsweise angeordnet werden. Den vorgeschlagenen Terminen wurde zugestimmt.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck erklärte sich mit der vereinbarten Termingestaltung einverstanden.

II.

Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergibt folgendes:

Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bayer. Jagdgesetz ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u.a. durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirkes im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiet- oder wildartenweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Die öffentlichen Hegeschauen für das Jagdjahr 2008/2009 im Landkreis Landsberg a. Lech konnten daher in Abstimmung mit der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen obliegt der Kreisgruppe Landsberg a. Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V., die auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse notwendig, weil nur eine frühzeitige Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne rechtzeitige Maßnahmen gegen Revierinhaber ermöglicht, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Das Interesse der Allgemeinheit an einer vollständigen Erfüllung der Abschusspläne überwiegt das Interesse von Revierinhabern, bis zu Unanfechtbarkeit der oben angeführten Anordnungen keine Verwaltungszwangsmaßnahmen mit dem Ziel der vollständigen Erfüllung der Abschusspläne hinnehmen zu müssen. Die Durchführung mehrfacher öffentlicher Hegeschauen (für Revierinhaber, die gegen die Anordnung von Hegeschauen Rechtsmittel in Anspruch genommen haben) ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

IV.

Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrecht abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hörig

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2009

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2009, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 17.02.2009 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**I.
Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing (Landkreis Landsberg am Lech)
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing** folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 749.200,- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 812.800,- €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 280.000,- € festgesetzt.

Landsberg am Lech, den 26. Februar 2009

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,- € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Geltendorf, den 2. Februar 2009

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing**

Lehmann, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 27.02.2009 bis 13.03.2009 zur Einsichtnahme auf.

Az. 083 - 31

**Übungen der Bundeswehr vom 03.03.2009 bis 05.03.2009
und vom 11.03.2009 bis 12.03.2009**

Die Bundeswehr führt zu oben genannten Terminen Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat